

Satzung des Vereins „Netzwerk für Kinder e.V.“

§1

Name, Sitz und Eintragung

Der Verein trägt den Namen "Netzwerk für Kinder" und hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz "eingetragener Verein (e. V.)".

§2

Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, die Lebenswirklichkeit von Kindern in dieser Gesellschaft zu verbessern. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Förderung aller Maßnahmen, die zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und deren Eltern beitragen.

b) Ideelle Unterstützung und Unterhaltung von Kindertagesstätten in Waldshut-Tiengen.

2. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber Bedürfnissen und Nöten der Kinder und deren Eltern in dieser Gesellschaft eintreten.

3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landkreises Waldshut, der Stadt Waldshut-Tiengen oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen zweier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

a) Der Austritt kann von jedem Mitglied mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Vorstand erklärt werden.

b) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat oder trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§4 Beiträge

Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
- dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassiererin

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer im jeweiligen Wahldurchgang die meisten Stimmen erhält. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Die vorzeitige Abwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Tagesordnungspunkt "Abwahl" ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ansonsten findet §11 Anwendung.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.

4. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand nimmt die satzungsgemäßen Aufgaben wahr und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates.

2. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins im Rahmen des Wirtschaftsplans.

3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§9 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand und fünf weiteren Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

2. Die Aufgaben des Beirates sind:

- Beratung des Vorstandes.
- Erörterung und Beschlussfassung über vereinsinhaltliche Fragen.
- Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplans.
- Beratung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses mit einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung.
- Beschlüsse zu Personaleinstellungen, sofern es sich hierbei nicht um Zeitverträge handelt.

Der Beirat wird auf Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Beirates durch Den / die 1. oder 2. Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sein. Ein Beiratsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Arbeitsschwerpunkte.
- Die Bildung von Arbeitsgruppen.
- Die Unterstützung der Arbeit des Vorstandes.
- Die Entgegennahme des Jahreskassenberichtes des Vorstandes.
- Die Erteilung von Entlastung.
- Die Wahl oder Abwahl des Vorstandes.
- Die Beitragsfestsetzung.
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf - mindestens aber einmal jährlich - einberufen oder wenn 1 / 4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. Der/die erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/ die zweite Vorsitzende, lädt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche zur Mitgliederversammlung ein. Bei Satzungsänderungen müssen diese mit bisherigem und vorgesehenem Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden.

2. Der Vorstand schlägt der Versammlung die Tagesordnung vor. Anträge, die mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins in schriftlicher Form eingereicht worden sind, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

3. Die Tagesordnung bedarf zu ihrer Behandlung und Abstimmung zunächst der Zulassung durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dringlichkeitsanträge kann jedes Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung einbringen. Zu ihrer Beschlussfassung ist die Aufnahme in die Tagesordnung notwendig. Beschlüsse können nur über solche Punkte gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
§ 14 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; das Protokoll ist von einem weiteren Vorstandsmitglied anzufertigen und zu unterschreiben.

§12 Stimmrecht

1. Alle Mitglieder haben volles, gleiches Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt oder übertragen werden. Zur Übertragung bedarf es der schriftlichen Vollmacht.

§13 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von 2 / 3 der bei der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zulässig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

§15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann mit der Stimmenmehrheit des § 14 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins füllt das Vermögen zu gleichen Teilen an steuerbegünstigte, gemeinnützige Vereine, die einen Zweck, wie den in § 2 genannten, verfolgen. Den/die Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung vor dem Beschluss über die Auflösung. Die Empfänger haben dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen bei der Gründung des Vereins am 29.6.1990
Geändert an der Jahreshauptversammlung am 8.5.2009